

Wirtschafts- und Steuerberatungsgesellschaft mbH Thüringen - Sitz Erfurt -

Wirtschafts- und Steuerberatungsgesellschaft mbH Thüringen - Sitz Erfurt -
Walkmühlstraße 10 in 99084 Erfurt

Walkmühlstraße 10
99084 Erfurt
Telefon 0361 / 590160
Telefax 0361 / 5901666
e-mail EF@wstbg-thueringen.de

Sehr geehrte Mandantschaft,

Kritik von Experten und die aktuelle Wirtschaftskrise haben für eine ganze Reihe von Nachbesserungen im Bürgerentlastungsgesetz gesorgt. Wenn der Finanzminister an der einen Stelle Geld hergeben muss, versucht er aber, es sich an anderer Stelle wieder zu holen: Mit politischem Druck, Gesetzesänderungen und dem stets wachsamem Auge der Betriebsprüfer hofft er, in Zukunft wesentlich mehr Steuersündern auf die Schliche zu kommen. Wären von dieser Jagd nicht wesentlich mehr ehrliche Steuerzahler als echte Steuerhinterzieher betroffen, könnte man ihm vielleicht sogar „Waidmanns Heil!“ wünschen. Besser sieht die steuerrechtliche Lage für Vereine, ehrenamtlich Tätige und Spender aus. In einer Beilage speziell zu diesem Themengebiet lesen Sie, was sich hier in den letzten Monaten Neues ergeben hat.

ALLE STEUERZAHLER

Nachbesserungen im Bürgerentlastungsgesetz	2
Steuerausfälle summieren sich bis 2012 auf 316 Milliarden Euro ☞	2
Rekordverschuldung trotz Schuldenbremse ☞	2
Jagd auf potenzielle Steuersünder	3
Mehr Geld für die Abwrackprämie ☞	3

GMBH-GESELLSCHAFTER & -GESCHÄFTSFÜHRER

Geschäftsführerhaftung bei Aussetzung der Vollziehung ☞	3
Einbringung von Mitunternehmeranteilen in GmbH zu Buchwerten ☞ ..	4

ARBEITGEBER

Neue Anwendungsregeln für vermögenswirksame Leistungen ☞	3
--	---

ARBEITNEHMER

Steuernachzahlung bei Kurzarbeit ☞	4
--	---

BEILAGE: SPENDEN, VEREINE UND GEMEINNÜTZIGE TÄTIGKEIT

- Änderungen für Vereine und Förderer ab 2009
- Klarstellungen zur Steuerbegünstigung
- Neuer Ehrenamtsfreibetrag wirft Fragen auf
- Clubs und Klassen erhalten Zinsen ohne Abzug der Abgeltungsteuer ☞
- Rettungsdienste gemeinnütziger Vereine bleiben steuerbefreit ☞
- Gewinn aus Basar kann nicht steuergünstig geschätzt werden ☞
- Umsatzsteuer auf Leistungen im Individualinteresse der Mitglieder ☞

☞ = diese Meldung finden Sie in der Spalte „Kurz notiert“

STEUERTERMINE 6/2009

- 10.6. Lohnsteuer: Anmeldung und Abführung für Mai 2009.
Umsatzsteuer: Voranmeldung und Vorauszahlung für Mai 2009.
Einkommen- u. Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag: Vorauszahlung für das 2. Quartal 2009.
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag: Vorauszahlung für das 2. Quartal 2009.
Getränke- & Vergnügungssteuer: Zahlung für Mai 2009 - in einigen Gemeinden abweichende Termine.
- 15.6. Ende der Zahlungsschonfrist für die am 10.6. fälligen Zahlungen.
- 26.6. Sozialversicherungsbeiträge: Spätestens heute müssen die Junibeträge auf dem Konto des Sozialversicherungsträgers eingehen.

AUF DEN PUNKT

»Jeder hat das Recht, Steuern zu hinterziehen, wenn er ungestraft davon kommen kann. Kein Bürger hat die moralische Verpflichtung, zur Finanzierung der Regierung beizutragen«

John P. Morgan

»Ich habe kein Verbrechen begangen. Ich habe nur versäumt, das Gesetz einzuhalten«

David Dinkins

KURZ NOTIERT

Steuerausfälle summieren sich bis 2012 auf 316 Milliarden Euro

Wie jedes Jahr im Mai trafen sich Mitte Mai wieder die Steuerschätzer, um Bund, Ländern und Kommunen ihre Prognose der zu erwartenden Steuereinnahmen in den nächsten Jahren vorzulegen. So schlecht wie in diesem Jahr fiel die Prognose allerdings noch nie aus: Bis Ende 2012 erwarten die Schätzer Steuermindereinnahmen von insgesamt 316,3 Milliarden Euro im Vergleich zur letzten Schätzung. Davon entfällt knapp die Hälfte (152,5 Milliarden Euro) auf den Bund, der Rest verteilt sich auf Länder und Kommunen. Geschuldet ist dieser massive Rückgang vor allem dem Konjunktur einbruch aufgrund der Finanzkrise: Während der letzten Schätzung für 2009 noch ein Zuwachs des Bruttoinlandsprodukts von 2,0 % zugrunde lag, geht die aktuelle Prognose von einem Rückgang um 5,3 % aus. Außerdem waren in der letzten Schätzung die diversen Steuerermäßigungen durch die Konjunkturpakete I und II und das noch zu verabschiedende Bürgerentlastungsgesetz noch nicht berücksichtigt.

Rekordverschuldung trotz Schuldenbremse

Der Wirtschafts- und Finanzkrise ist es geschuldet, dass Deutschland in diesem Jahr bereits den zweiten Nachtragshaushalt braucht. Auf eine Rekordneuerschuldung von 47,6 Milliarden Euro muss sich der Bund einstellen - noch nie war die Neuverschuldung in der Bundesrepublik so hoch. Trotzdem hält die Politik unverdrossen an einer im Grundgesetz verankerten Schuldenbremse fest. Unter anderem ist dann beim Bund nur noch eine strukturelle Neuverschuldung in Höhe von 0,35 % des Bruttoinlandsproduktes zulässig. Die Neuregelung gilt für Bund und Länder ab dem Jahr 2011. Im Rahmen einer Übergangsregelung ist festgelegt, dass für den Bund noch bis einschließlich 2015 und für die Länder bis einschließlich 2019 Abweichungen möglich sind. Über Konsolidierungshilfen wird es den ärmeren Bundesländern Bremen, Berlin, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein möglich gemacht, die Vorgaben der Schuldenbegrenzung ab dem Jahr 2020 zu erfüllen. Zum Leidwesen der Steuerzahler regelt das Gesetz jedoch nicht, ob das Ziel durch Einsparungen oder Verbreiterung der Einnahmehasis, also Steuererhöhungen, erreicht werden soll.

Nachbesserungen im Bürgerentlastungsgesetz

Im Rahmen des Bürgerentlastungsgesetzes plant die Koalition nun auch steuerliche Erleichterungen für Unternehmer.

Ursprünglich sollte das Bürgerentlastungsgesetz vor allem den Sonderausgabenabzug von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen neu Regeln. Nun verdichten sich die Anzeichen, dass aufgrund der Finanz- und Wirtschaftskrise auch Entlastungen für Unternehmer in das Gesetz aufgenommen werden. Der Finanzausschuss des Bundestags hatte dazu extra die Beratung des Gesetzentwurfs vertagt.

Noch sind diese Ergänzungen nicht in trockenen Tüchern, da das Gesetzgebungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist. Es ist also beispielsweise denkbar, dass die SPD nach dem Debakel bei der Europawahl zur Profilschärfung die Verbesserungen für Unternehmer wieder herausverhandeln will. Trotzdem ist vorsichtiger Optimismus angebracht. Dies sind die geplanten Ergänzungen:

- **Zinsschranke:** Mit der Unternehmensteuerreform wurde die Zinsschranke eingeführt. Hier wird die Freigrenze vorübergehend von einer auf drei Millionen Euro erhöht. Dies soll für Wirtschaftsjahre gelten, die nach dem 25. Mai 2007 beginnen und vor dem 1. Januar 2010 enden.
- **Sanierungsklausel:** Eine Sanierungsklausel soll es Investoren für Käufe in 2008 und 2009 erleichtern, die Verluste von gekauften Firmen mit eigenen Gewinnen zu verrechnen.
- **Ist-Besteuerung:** Die Ist-Besteuerung steht derzeit nur Unternehmen mit einem Vorjahresumsatz von 250.000 Euro offen - in den neuen Bundesländern gilt befristet bis Ende des Jahres eine Umsatzgrenze von 500.000 Euro. Nun soll die höhere Umsatzgrenze auf Drängen der Bundesländer bundesweit gelten. Diese Maßnahme soll schon zum 1. Juli dieses Jahres in Kraft treten, aber Ende 2011 wieder auslaufen.
- **Kindergeld:** Nach der Anhebung des steuerfreien Existenzminimums durch das Konjunkturpaket II wird auch die Einkommensgrenze beim Kindergeld erhöht. Ab 2010 kann ein Kind bis zu 8.004 Euro im Jahr verdienen (bisher: 7.680 Euro), ohne dass der Anspruch auf Kindergeld wegfällt.
- **Schulbedarfspaket:** Mit dem Familienleistungsgesetz wurde für Kinder aus Haushalten, die Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II erhalten, bis zur 10. Klasse eine zusätzliche jährliche Leistung von 100 Euro für Schulbedarf eingeführt. Diese Zahlung gibt es künftig auch für Schüler der Jahrgangsstufen 11 bis 13.
- **Versicherungsbeiträge:** Vor allem Geringverdienern kommt eine Nachbesserung zur Abzugsfähigkeit sonstiger Vorsorgeaufwendungen zugute. Bis zu einer Grenze von 1.900 Euro (Selbstständige 2.800 Euro) können auch sonstige Vorsorgeaufwendungen abgezogen werden, wenn diese Grenze mit den Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung noch nicht erreicht ist.



In einem wichtigen Punkt gab es jedoch keine Bewegung: Der Bundesrat hatte verlangt, dass private Steuerberatungskosten wieder als Sonderausgaben abzugsfähig sein sollten. Diese Forderung hat der Finanzausschuss nicht aufgegriffen. ■

Jagd auf potenzielle Steuersünder

Mit einem neuen Gesetz, Druck auf unkooperative Länder und verschärften Kontrollen in Deutschland will der Fiskus möglichst viele Steuersünder entdecken.

Unter der medienwirksamen Führung des Bundesfinanzministers hat die Finanzverwaltung in den vergangenen Monaten verstärkt zur Jagd auf potenzielle Steuersünder geblasen. Der Fiskus scheint dabei eine Treibjagd im Sinn zu haben, denn Druck auf die möglichen Steuerhinterzieher wird gleich an mehreren Fronten aufgebaut. So hat das Ministerium schon im Januar einen Entwurf für das Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz vorgelegt.

Darin wurde jeder Unternehmer und Kapitalanleger unter Generalverdacht gestellt, der Geschäftsbeziehungen zu einem der als Steueroasen bekannten Staaten enthält. Wegen verfassungs-, europa- und völkerrechtlicher Bedenken wurde dieser Generalverdacht in späteren Fassungen des Entwurfs wieder aufgeweicht. Da-



für wurden die Mitwirkungspflichten der Steuerzahler ebenso erweitert wie die Prüfungsrechte der Finanzämter.

So muss der Steuerzahler dem Finanzamt Fragen über seine Geschäftsbeziehungen zu Steueroasen beantworten und auf Verlangen ausländische

Banken von ihrer Verschwiegenheitspflicht gegenüber dem Fiskus entbinden. Ebenso kann die Finanzverwaltung eine eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit der gemachten Angaben verlangen. Wer diesen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt, kann vom Finanzamt zur Aufbewahrung von Aufzeichnungen und Unterlagen über seine Geschäftsbeziehungen verdonnert werden.

Verweigert der Steuerpflichtige die verlangten Angaben, darf ihm das Finanzamt zum Beispiel den Betriebsausgabenabzug, eine Entlastung von der Kapitalertrags- oder Abzugssteuer oder die Steuerbefreiung für Dividenden verweigern. Steuerpflichtige, deren Überschusseinkünfte mehr als 500.000 Euro im Jahr betragen, müssen ihre Unterlagen ab 2010 generell für sechs Jahre aufbewahren und in Zukunft mit Außenprüfungen durch das Finanzamt rechnen. "Einer besonderen Begründung der Prüfungsanordnung bedarf es nicht", heißt es in der Begründung des Gesetzentwurfs.

Wer sich nicht an die Aufbewahrungspflichten hält, muss mit Schätzungen rechnen: Es wird widerlegbar vermutet, dass die steuerpflichtigen Einkünfte höher als die erklärten Einkünfte sind. Schwere Kritik an dem Gesetzentwurf kommt aus der Wirtschaft: In der Bundestagsanhörung kritisierten Experten das Gesetz als in der Praxis nicht anwendbar, weil es viele unbestimmte Rechtsbegriffe enthalte. Der Entwurf sei eine Black Box für die Wirtschaft und führe zu einem immer weniger berechenbaren Steuerrecht.

Das Bundesfinanzministerium hält aber unverdrossen an der Absicht fest, das Gesetz noch im Sommer in Kraft treten zu lassen. Gleichzeitig versucht man, immer mehr Staaten zur Zusammenarbeit zu bewegen. Stolz verkündete das Ministerium im März, dass Abkommen zur Hilfe in Steuersachen und Steuerstrafverfahren nach dem OECD-Standard mit der Isle of Man, Jersey und Guernsey geschlossen wurden, und dass die Cayman Islands nun ebenfalls Auskünfte nach OECD-Standard erteilen.

Neue Anwendungsregeln für vermögenswirksame Leistungen

Das Bundesfinanzministerium hat eine umfangreiche Liste von Änderungen am Anwendungsschreiben zum Fünften Vermögensbildungsgesetz veröffentlicht. Dabei geht es um die Zahlung vermögenswirksamer Leistungen an Arbeitnehmer ab 2009. Grundlegende Änderungen enthält das neue Schreiben jedoch nicht - es handelt sich nur um eine Anpassung an die neue Rechtslage aufgrund des Mitarbeiterkapitalbeteiligungsgesetzes und anderer Gesetzesänderungen. Es wird aber unter anderem klargestellt, dass geldwerte Vorteile aus der verbilligten Überlassung von Vermögensbeteiligungen keine vermögenswirksamen Leistungen sind. Für den Einsatz in der Praxis hat das Ministerium eine Zusammenfassung des alten Schreibens mit den vorgenommenen Änderungen veröffentlicht.

Mehr Geld für die Abwrackprämie

Auch wenn Experten dieses Instrument eher kritisch sehen, will sich die Regierung nicht dem Zorn der Wähler aussetzen: Wegen der enormen Nachfrage wurden die Haushaltsmittel für die Abwrackprämie von 1,5 auf 5 Milliarden Euro aufgestockt. Die Höhe der Prämie liegt nach wie vor bei 2.500 Euro. Die Ausgabe der Umweltprämie endet unverändert am 31. Dezember 2009, das gekaufte Auto muss spätestens sechs Monate nach dem Kauf zugelassen werden, also spätestens am 30. Juni 2010.

Geschäftsführerhaftung bei Aussetzung der Vollziehung

Im Falle des Insolvenzfalles steht der Geschäftsführer nicht nur vor finanziellen Problemen. Besonders der Fiskus und die Sozialversicherungsträger können sich an den Geschäftsführer halten, wenn er sich nicht exakt an die gesetzlichen Vorgaben gehalten hat. So kann der Geschäftsführer vom Finanzamt in Haftung genommen werden, wenn die GmbH während einer Aussetzung der Vollziehung in die Insolvenz gerät und er keine Vorsorge getroffen hat, um bei einer Niederlage im finanzgerichtlichen Verfahren die Steuer der GmbH trotzdem entrichten zu können. In dem Fall, auf dem diese Entscheidung des Finanzgerichts München beruht, hatte die GmbH auch noch Forderungen gegen den Geschäftsführer, die die fällige Steuer überstiegen. Diese Forderung gegen sich selbst hätte er realisieren müssen, meint das Gericht.

Steuernachzahlung bei Kurzarbeit

Das Bundesfinanzministerium hat Stellung genommen zu Medienberichten, nach denen Kurzarbeitern im Folgejahr eine böse Überraschung in Form von Steuernachzahlungen droht. Der Grund dafür ist der Progressionsvorbehalt, dem die Lohnersatzleistungen unterliegen: Sie sind zwar selbst steuerfrei, erhöhen aber das verfügbare Einkommen und können damit zu einem höheren Steuersatz bei den steuerpflichtigen Einnahmen führen. In Fällen eines nicht ganzjährigen Bezugs von Kurzarbeitergeld dürfte es kaum zu Nachzahlungen kommen und zwar auch nicht bei Ehepaaren, meint das Ministerium. Nur bei verheirateten Arbeitnehmern kann es zu Nachzahlungen kommen, wenn ein Ehegatte ganzjährig Lohnersatzleistungen bezieht.

Einbringung von Mitunternehmeranteilen in GmbH zu Buchwerten

Nützlich für eine Umstrukturierung in der Krise ist ein Urteil des Finanzgerichts Niedersachsen, das die Einbringung von Mitunternehmeranteilen in eine GmbH auch zu Buchwerten ermöglicht: Wird ein Teilbetrieb oder Mitunternehmeranteil gegen Sacheinlage in eine GmbH eingebracht, so darf das eingebrachte Betriebsvermögen mit dem Buchwert oder einem höheren Wert angesetzt werden. Die Einbringung eines Mitunternehmeranteils ist allerdings nur gegeben, wenn alle wesentlichen Betriebsgrundlagen auf die GmbH übergehen. Dazu zählen auch die Wirtschaftsgüter des Sonderbetriebsvermögens. Werden daher Anteile der Kommanditisten an der Komplementär-GmbH einer GmbH & Co. KG bei der Übertragung der Mitunternehmeranteile zurückbehalten, erfolgt keine Übertragung aller wesentlichen Betriebsgrundlagen. Die Finanzverwaltung hat allerdings beim Bundesfinanzhof Revision gegen dieses steuerzahlerfreundliche Urteil eingelegt.

Daneben hätten sich noch eine ganze Reihe weiterer Länder zu einer Zusammenarbeit im Sinne des OECD-Standards bereit erklärt. Das Ministerium nennt hier Andorra, Hongkong, Liechtenstein, Luxemburg, Macao, Monaco, Österreich, die Schweiz und Singapur. Mit diesen Ländern liegen jedoch noch keine fertigen Abkommen vor, weshalb das Ministerium fordert, der politische Druck auf internationaler Ebene müsse aufrecht erhalten bleiben. Da zur Peitsche aber auch Zuckerbrot gehört, wurde im Entwurf des Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetzes eine Änderung vorgenommen: Als kooperativ soll ein Land jetzt schon dann gelten, wenn es zeitnah Maßnahmen zur Umsetzung der OECD-Standards einleitet

Die dritte Front macht der Fiskus im Inland auf: Mit dem Segen des Bundesfinanzhofs dürfen die Betriebsprüfer des Finanzamtes künftig bei den Banken sehr viel häufiger Kontrollmitteilungen schreiben. Es genügt bereits, wenn ein Bankgeschäft Auffälligkeiten aufweist - der Verdacht auf eine Straftat muss nicht vorliegen.

In Anlehnung an die Rhetorik des Bundesfinanzministers hat der SPIEGEL das Urteil so kommentiert: „Seit gestern wissen wir, dass wir alle Indianer sind. Da veröffentlichte der Bundesfinanzhof ein Urteil, das Wild-West-Methoden auch in Steinbrücks eigenem Steuer-Staat absegnet. Der Saloon-Besitzer, der seine Forderungen mit vorgehaltener Waffe kassiert, und der deutsche Fiskus - es ist nur eine Frage der Maskierung: Beide pfeifen auf Rechtsstaat und ordentliche Gerichte, sondern suchen sich ihr Recht selber.“

Eine Einschränkung, die der Bundesfinanzhof vornimmt, ist eben die, dass eine Transaktion auffällig sein muss. Allein der eigentlich immer zu rechtfertigende Verdacht, der Anleger könnte seine Kapitaleinträge nicht versteuert haben, genügt noch nicht. Diese Auffälligkeiten müssen die Transaktion aus dem Kreis der alltäglichen Geschäfte hervorheben oder eine für Steuerhinterziehung besonders anfällige Art der Geschäftsabwicklung haben, die dazu verlockt, solche Einkünfte dem Finanzamt zu verschweigen.

Weitere Einschränkungen enthält das Urteil nicht. Die Finanzverwaltung wird damit durch die unklaren Vorgaben zum Ermittler und gleichzeitig zum Richter in eigener Sache - ein Umstand, den Experten mit Sorge sehen. Um noch einmal den SPIEGEL zu zitieren: „Es hat aber - nicht nur in Deutschland - Tradition, dass im Bereich des Fiskus der Rechtsstaat nur unter Vorbehalt gilt. Das liegt daran, dass der Fiskus älter ist als der Rechtsstaat.“ ◀

Falls diese Informationen Ihr Interesse gefunden haben und Sie noch Fragen oder Interesse an einer Beratung haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte vereinbaren Sie dann einen Termin oder wenden Sie sich per Fax an uns.

Mit freundlichen Grüßen

Änderungen für Vereine und Förderer ab 2009

Unter den zahlreichen Gesetzesänderungen im Steuerrecht zum Jahreswechsel 2008/2009 sind auch eine ganze Reihe von Änderungen, die Vereine und andere gemeinnützige Institutionen sowie ihre Mitglieder und Förderer betreffen. Hier sind die Wichtigsten:

- **Übungsleiterfreibetrag:** Den sogenannten Übungsleiterfreibetrag erhält nun auch, wer für einen Auftraggeber aus anderen EU- und EWR-Staaten tätig wird. Gleiches gilt für den Freibetrag für andere nebenberufliche Tätigkeiten. Bei beiden Freibeträgen gilt die Änderung für alle noch nicht bestandkräftigen Fälle.
- **Haftung für Spendenbescheinigungen:** Bisher haften für fehlerhafte Spendenbescheinigung neben dem Empfänger einer Spende (Verein oder Stiftung) gleichrangig auch dessen gewählte Amtsträger. Damit dieses Haftungsrisiko nicht mehr die Vereinsmitglieder von einem gemeinnützigem Engagement abhält, wird die Haftungsreihenfolge so geändert, dass zukünftig zuerst der Spendenempfänger haftet und die Amtsträger nur noch dann in Anspruch genommen werden, wenn beim Empfänger nichts zu holen ist.
- **Beiträge an Kulturfördervereine:** Mit der Reform des Gemeinnützigkeitsrechts war die Steuerbegünstigung für Mitgliedsbeiträge an Kulturfördervereine in Frage gestellt, wenn der Verein



den Mitgliedern Vergünstigungen in Form von Jahresgaben, verbilligtem Eintritt etc. gewährt. Da dies nicht beabsichtigt war, erfolgt rückwirkend zum 1. Januar 2007 eine entsprechende Klarstellung im Gesetz.

- **Mustersatzung:** Die Abgabenordnung erhält als Anlage eine Mustersatzung, in der die von der Finanzverwaltung geforderten Festlegungen für die Anerkennung als steuerbegünstigte Stiftung oder Verein enthalten sind. Der Kern dieser Mustersatzung ist eine Vermögensbindung, die die ausschließliche Verwendung des Vermögens für förderungswürdige Zwecke festschreibt, und die Verwendung dieser Festlegungen in der Satzung ist zukünftig obligatorisch für die Anerkennung.
- **Elektronische Spendenbescheinigung:** Eine Spendenbescheinigung kann zukünftig auf elektronischem Weg auch direkt an die Finanzverwaltung übermittelt werden, wenn der Spender dies wünscht und den Empfänger entsprechend bevollmächtigt. Dazu muss der Spender seine Steueridentifikationsnummer mitteilen, und die elektronische Spendenbescheinigung muss bis zum 28. Februar des Folgejahres bei der Finanzverwaltung eingehen.
- **Freibeträge:** Der Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuerfreibetrag für steuerbefreite Körperschaften werden auf jeweils 5.000 Euro angehoben. Für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und in der Land- und Forstwirtschaft tätige Vereine wird der Freibetrag von 13.498 auf 15.000 Euro angehoben.
- **Buchwertprivileg:** Entnahmen aus dem Betriebsvermögen können mit dem Buchwert angesetzt werden, wenn sie als Spende an eine gemeinnützige Organisation gehen. Eine Korrektur im Einkommensteuergesetz stellt sicher, dass das auch weiter gilt, da der entsprechende Verweis bisher ins Leere lief. ■

KURZ NOTIERT

Clubs und Klassen erhalten Zinsen ohne Abzug der Abgeltungsteuer

Lose Personenzusammenschlüsse - das können zum Beispiel Schulklassen, Sparclubs oder Sportgruppen sein - besitzen oft ein Gemeinschaftskonto, das auch Zinsen abwirft. Das Bundesfinanzministerium weist darauf hin, dass die Bank für dieses Konto keine Abgeltungsteuer auf die Zinsen einbehalten muss, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Das Konto muss neben dem Namen des Kontoinhabers einen Zusatz enthalten, der auf den Personenzusammenschluss hinweist (z.B. „Klassenkonto der 5 A“).
- Die Zinsen betragen maximal 10 Euro pro Mitglied und Jahr und insgesamt nicht mehr als 300 Euro im Jahr.
- Diese Grenzen dürfen auch bei einer Aufteilung des Guthabens auf mehrere Konten oder unterschiedliche Banken nicht überschritten werden.
- Der Personenzusammenschluss muss aus mindestens sieben Mitgliedern bestehen und die Bank zu Beginn jedes Kalenderjahres über eine Änderungen der Anzahl der Mitglieder informieren.

Das Ministerium erklärt aber auch, dass beispielsweise Grundstücks-, Erben- oder Wohnungseigentümergeinschaften und Mieter im Hinblick auf gemeinschaftliche Mietkautionkonten nicht unter diese Vereinfachungsregelung fallen.

Rettungsdienste gemeinnütziger Vereine bleiben steuerbefreit

Vor zwei Jahren hatte der Bundesfinanzhof festgestellt, dass Krankentransport und Rettungsdienste, die Wohlfahrtsverbände zu denselben Bedingungen wie private gewerbliche Unternehmen anbieten, nicht zum Wohl der Allgemeinheit ausgeübt werden und damit der Gewerbesteuer unterliegen. Gegen dieses Urteil wendet sich nun das Bundesfinanzministerium und will die bisherige Verwaltungspraxis fortführen: Die steuerbegünstigten Körperschaften üben ihren Rettungsdienst und Krankentransport entgegen der Annahme des Gerichts in der Regel nicht wegen des Gewinns und zur Beschaffung zusätzlicher Mittel aus, sondern verfolgen damit ihren satzungsmäßigen steuerbegünstigten Zweck der Sorge für notleidende oder gefährdete Menschen. Daher wird an der Anweisung festgehalten, solche Tätigkeiten durch steuerbegünstigte Körperschaften als Zweckbetrieb zu behandeln

Gewinn aus Basar kann nicht steuergünstig geschätzt werden

Ein gemeinnütziger Verein veranstaltet regelmäßig einen Pfennigbasar, für den die Mitglieder gebrauchte Gegenstände aller Art sammeln. Den Gewinn aus dem Verkaufserlös, der in einem Jahr bei rund 42.500 Euro lag, wollte der Verein vom Finanzamt nach einer Vorschrift in der Abgabenordnung schätzen lassen. Danach können Überschüsse aus der Verwertung unentgeltlich erworbenen Altmaterials in Höhe des branchenüblichen Reingewinns geschätzt werden - das wären in diesem Fall 20 % des Verkaufserlöses. Doch bei diesem Plan wollten weder das Finanzamt noch der Bundesfinanzhof mitspielen. Statt eines Schätzbetrags von rund 8.000 Euro muss der Verein den vollen Gewinn von 30.000 Euro versteuern. Eine Schätzung nach der Vorschrift kommt laut dem Bundesfinanzhof nur für Gegenstände in Frage, die nur noch Altmaterialwert und keinen durch Einzelverkauf realisierten Gegenstandswert mehr haben.

Umsatzsteuer auf Leistungen im Individualinteresse der Mitglieder

Leistungen eines Vereins, die dem konkreten Individualinteresse der Vereinsmitglieder dienen, unterliegen der Umsatzsteuer. Mit dieser Entscheidung hat der Bundesfinanzhof praktisch den Unternehmerbegriff erweitert: Auch Vereine können jetzt einfacher den Status als Unternehmer beanspruchen und den Vorsteuerabzug aus Eingangsrechnungen geltend machen. Im Gegenzug sind dann allerdings die Mitgliedsbeiträge umsatzsteuerpflichtig. Nützlich ist das vor allem dann, wenn die Mitglieder selbst zum Vorsteuerabzug berechtigt sind. Im Einzelfall kann der Unternehmerstatus auch für gemeinnützige Vereine interessant sein. Geklagt hatte hier ein Verein, der Werbung für ein von seinen Mitgliedern verkauftes Produkt betreibt, und dafür den Vorsteuerabzug in Anspruch nehmen wollte. Das Steuerrecht sieht dies eigentlich nur dann vor, wenn eine Beitragsbemessung erfolgt, die sich auf die für das jeweilige Mitglied erbrachte Leistung bezieht. Doch das war bei dem klagenden Verein nicht der Fall, denn die Mitgliedsbeiträge richteten sich nach dem Jahresumsatz der Mitglieder, nicht nach dem Umfang der Leistung. Trotzdem liegt ein Leistungsaustausch vor, meint der Bundesfinanzhof, denn die Leistungen eines Vereins erfolgen auch dann gegen Entgelt, wenn nicht für alle Mitglieder ein einheitlicher Beitragsbemessungsmaßstab besteht.

Klarstellungen zur Steuerbegünstigung

Mit dem „Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“ wurde die Steuerbegünstigung von Spenden grundsätzlich überarbeitet und erweitert. In der Praxis haben sich jedoch einige Zweifelsfragen aufgetan, die das Bundesfinanzministerium jetzt beantwortet. Zunächst stellt das Ministerium klar, dass für einen am 31. Dezember 2006 bestehenden Großspendenvortrag weiter altes Recht gilt. Verbleibt nach Ablauf der fünf Vortragsjahre ein Restbetrag, geht dieser nicht in den allgemeinen unbefristeten Spendenvortrag über, sondern ist verloren. Allerdings kommt der alte Spendenvortrag vor dem neuen an die Reihe.

Neben dem normalen Spendenabzug besteht eine besondere Förderung für Spenden in den Vermögensstock einer Stiftung. Dieser spezielle Sonderausgabenabzug erfolgt jedoch nur auf Antrag des Spenders. Der Spender kann dann die Vermögensstockspende innerhalb von 10 Jahren beliebig auf die einzelnen Jahre verteilen. Der Antrag muss daher zweierlei Angaben enthalten: Erstens muss der Spender angeben, in welcher Höhe die Zuwendung als Vermögensstockspende behandelt werden soll, und zweitens, in welcher Höhe er in diesem Jahr eine Berücksichtigung wünscht.

Innerhalb des 10-Jahreszeitraums ist ein späterer Wechsel zwischen dem allgemeinen Spendenabzug und dem besonderen Abzug für Vermögensstockspenden nicht zulässig. Allerdings gehen Vermögensstockspenden, die nicht im 10jährigen Abzugszeitraum verbraucht worden sind, in den allgemeinen unbefristeten Spendenvortrag über. ◀

Neuer Ehrenamtsfreibetrag wirft Fragen auf

Auch der neue Ehrenamtsfreibetrag von 500 Euro wirft in der Praxis Fragen auf, und auch hier nimmt das Bundesfinanzministerium Stellung. Da viele gemeinnützige Vereine den Freibetrag genutzt haben, um ihrem ehrenamtlichen Vorstand eine Vergütung zu gewähren, droht nun Ärger. Der Ersatz tatsächlich entstandener Aufwendungen ist zwar auch in pauschaler Form zulässig, dies gilt aber nicht, wenn dadurch auch Zeitaufwand abgegolten wird.

Ein Verein, dessen Satzung nicht ausdrücklich die Bezahlung des Vorstands erlaubt und der dennoch pauschale Aufwandsentschädigungen oder Vergütungen an Mitglieder des Vorstands zahlt, verstößt daher gegen das Gebot der Selbstlosigkeit und kann nicht als gemeinnützig behandelt werden. Hat der Verein trotzdem bereits Zahlungen an Vorstände geleistet, besteht Handlungsbedarf.

In diesem Fall bleibt der Gemeinnützigkeitsstatus des Vereins nur erhalten, wenn die Zahlung nicht unangemessen hoch gewesen ist, und die Mitgliederversammlung eine Satzungsänderung beschließt, die eine Bezahlung der Vorstandsmitglieder zulässt. Ursprünglich musste diese Satzungsänderung bis zum 31. März 2009 erfolgen. Inzwischen wurde die Frist vom Ministerium zum zweiten Mal verlängert - zuerst auf den 30. Juni 2009, jetzt bis zum 31. Dezember 2009 -, und eine weitere Verlängerung zeichnet sich bereits ab.

Wichtig: Zur Wahrung der Frist genügt weder ein Beschluss des Vorstands noch der Mitgliederversammlung. Nur wenn die Mitgliederversammlung eine Satzungsänderung beschließt, bleibt die Gemeinnützigkeit bestehen. Bei dieser Gelegenheit sollten Sie prüfen, ob auch die Mustersatzung in der Abgabenordnung eine Satzungsänderung erforderlich macht. ◀

Änderungen für Vereine und Förderer ab 2009

Unter den zahlreichen Gesetzesänderungen im Steuerrecht zum Jahreswechsel 2008/2009 sind auch eine ganze Reihe von Änderungen, die Vereine und andere gemeinnützige Institutionen sowie ihre Mitglieder und Förderer betreffen. Zum großen Teil handelt es sich um Ergänzungen zur Ende 2007 erfolgten Reform des Gemeinnützigkeitsrechts und Anpassungen an Europarecht:

- **Übungsleiterfreibetrag:** Den sogenannten Übungsleiterfreibetrag erhielten bisher nur Personen, die für eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts tätig wurden. Um Problemen mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs aus dem Weg zu gehen, wird dieser Anspruch nun auch auf Auftraggeber aus anderen EU- und EWR-Staaten erweitert. Die Höhe des Freibetrags von 2.100 Euro im Jahr und die übrigen Voraussetzungen bleiben unverändert. Gleiches gilt für den Freibetrag von 500 Euro für andere nebenberufliche Tätigkeiten. Bei beiden Freibeträgen gilt die Änderung für alle noch nicht bestandskräftigen Fälle.
- **Haftung für Spendenbescheinigungen:** Bisher haften für fehlerhafte Spendenbescheinigung neben dem Empfänger einer Spende (Verein oder Stiftung) gleichrangig auch dessen gewählte Amtsträger. Damit dieses Haftungsrisiko nicht mehr die Vereinsmitglieder von einem gemeinnützigem Engagement abhält, wird die Haftungsreihenfolge so geändert, dass zukünftig zuerst der Spendenempfänger haftet und die Amtsträger nur noch dann in Anspruch genommen werden, wenn beim Empfänger nichts zu holen ist. Ergänzt wird dies durch eine Ablaufhemmung, mit der Haftungsbescheide noch bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist für die Körperschaftsteuer ergehen können.



- **Beiträge an Kulturfördervereine:** Mit der Reform des Gemeinnützigkeitsrechts war die Steuerbegünstigung für Mitgliedsbeiträge an Kulturfördervereine in Frage gestellt, wenn der Verein den Mitgliedern Vergünstigungen in Form von Jahresgaben, verbilligtem Eintritt etc. gewährt. Da dies nicht beabsichtigt war, erfolgt rückwirkend zum 1. Januar 2007 eine entsprechende Klarstellung im Gesetz.
- **Mustersatzung:** Die Abgabenordnung erhält als Anlage eine Mustersatzung, in der die von der Finanzverwaltung geforderten Festlegungen für die Anerkennung als steuerbegünstigte Stiftung oder Verein enthalten sind. Der Kern dieser Mustersatzung ist eine Vermögensbindung, die die ausschließliche Verwendung des Vermögens für förderungswürdige Zwecke festschreibt, und die Verwendung dieser Festlegungen in der Satzung ist zukünftig obligatorisch für die Anerkennung.
- **Elektronische Spendenbescheinigung:** Eine Spendenbescheinigung (Zuwendungsbestätigung) kann zukünftig auf elektronischem Weg auch direkt an die Finanzverwaltung übermittelt werden, wenn der Spender dies wünscht und den Empfänger entsprechend bevollmächtigt. Dazu muss der Spender seine Steueridentifikationsnummer mitteilen, und die elektronische Spendenbescheinigung muss bis zum 28. Februar des Folgejahres bei der Finanzverwaltung eingegangen sein.

KURZ NOTIERT

Clubs und Klassen erhalten Zinsen ohne Abzug der Abgeltungsteuer

Lose Personenzusammenschlüsse - das können zum Beispiel Schulklassen, Sparclubs oder Sportgruppen sein - besitzen oft ein Gemeinschaftskonto, das auch Zinsen abwirft. Das Bundesfinanzministerium weist darauf hin, dass die Bank für dieses Konto keine Abgeltungsteuer auf die Zinsen einbehalten muss, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Das Konto muss neben dem Namen des Kontoinhabers einen Zusatz enthalten, der auf den Personenzusammenschluss hinweist (z.B. „Klassenkonto der 5 A“).
- Die Zinsen betragen maximal 10 Euro pro Mitglied und Jahr und insgesamt nicht mehr als 300 Euro im Jahr.
- Diese Grenzen dürfen auch bei einer Aufteilung des Guthabens auf mehrere Konten oder unterschiedliche Banken nicht überschritten werden.
- Der Personenzusammenschluss muss aus mindestens sieben Mitgliedern bestehen und die Bank zu Beginn jedes Kalenderjahres über eine Änderungen der Anzahl der Mitglieder informieren.

Das Ministerium erklärt aber auch, dass beispielsweise Grundstücks-, Erben- oder Wohnungseigentümergeinschaften und Mieter im Hinblick auf gemeinschaftliche Mietkautionkonten nicht unter diese Vereinfachungsregelung fallen.

Rettungsdienste gemeinnütziger Vereine bleiben steuerbefreit

Vor zwei Jahren hatte der Bundesfinanzhof festgestellt, dass Krankentransport und Rettungsdienste, die Wohlfahrtsverbände zu denselben Bedingungen wie private gewerbliche Unternehmen anbieten, nicht zum Wohl der Allgemeinheit ausgeübt werden und damit der Gewerbesteuer unterliegen. Gegen dieses Urteil wendet sich nun das Bundesfinanzministerium und will die bisherige Verwaltungspraxis fortführen: Die steuerbegünstigten Körperschaften üben ihren Rettungsdienst und Krankentransport entgegen der Annahme des Gerichts in der Regel nicht wegen des Gewinns und zur Beschaffung zusätzlicher Mittel aus, sondern verfolgen damit ihren satzungsmäßigen steuerbegünstigten Zweck der Sorge für notleidende oder gefährdete Menschen. Daher wird an der Anweisung festgehalten, solche Tätigkeiten durch steuerbegünstigte Körperschaften als Zweckbetrieb zu behandeln

Gewinn aus Basar kann nicht steuergünstig geschätzt werden

Ein gemeinnütziger Verein veranstaltet regelmäßig einen Pfennigbasar, für den die Mitglieder gebrauchte Gegenstände aller Art sammeln. Den Gewinn aus dem Verkaufserlös, der in einem Jahr bei rund 42.500 Euro lag, wollte der Verein vom Finanzamt nach einer Vorschrift in der Abgabenordnung schätzen lassen. Danach können Überschüsse aus der Verwertung unentgeltlich erworbenen Altmaterials in Höhe des branchenüblichen Reingewinns geschätzt werden - das wären in diesem Fall 20 % des Verkaufserlöses. Doch bei diesem Plan wollten weder das Finanzamt noch der Bundesfinanzhof mitspielen. Statt eines Schätzbetrags von rund 8.000 Euro muss der Verein den vollen Gewinn von 30.000 Euro versteuern. Eine Schätzung nach der Vorschrift kommt laut dem Bundesfinanzhof nur für Gegenstände in Frage, die nur noch Altmaterialwert und keinen durch Einzelverkauf realisierten Gegenstandswert mehr haben.

Umsatzsteuer auf Leistungen im Individualinteresse der Mitglieder

Leistungen eines Vereins, die dem konkreten Individualinteresse der Vereinsmitglieder dienen, unterliegen der Umsatzsteuer. Mit dieser Entscheidung hat der Bundesfinanzhof praktisch den Unternehmerbegriff erweitert: Auch Vereine können jetzt einfacher den Status als Unternehmer beanspruchen und den Vorsteuerabzug aus Eingangsrechnungen geltend machen. Im Gegenzug sind dann allerdings die Mitgliedsbeiträge umsatzsteuerpflichtig. Nützlich ist das vor allem dann, wenn die Mitglieder selbst zum Vorsteuerabzug berechtigt sind. Im Einzelfall kann der Unternehmerstatus auch für gemeinnützige Vereine interessant sein. Geklagt hatte hier ein Verein, der Werbung für ein von seinen Mitgliedern verkauftes Produkt betreibt, und dafür den Vorsteuerabzug in Anspruch nehmen wollte. Das Steuerrecht sieht dies eigentlich nur dann vor, wenn eine Beitragsbemessung erfolgt, die sich auf die für das jeweilige Mitglied erbrachte Leistung bezieht. Doch das war bei dem klagenden Verein nicht der Fall, denn die Mitgliedsbeiträge richteten sich nach dem Jahresumsatz der Mitglieder, nicht nach dem Umfang der Leistung. Trotzdem liegt ein Leistungsaustausch vor, meint der Bundesfinanzhof, denn die Leistungen eines Vereins erfolgen auch dann gegen Entgelt, wenn nicht für alle Mitglieder ein einheitlicher Beitragsbemessungsmaßstab besteht.

- **Freibeträge:** Der Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuerfreibetrag für steuerbefreite Körperschaften, Stiftungen und Vereine werden auf jeweils 5.000 Euro angehoben. Für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und in der Land- und Forstwirtschaft tätige Vereine wird der Freibetrag von 13.498 auf 15.000 Euro angehoben.
- **Struktureller Inlandsbezug:** Als Reaktion auf ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs wird im Gesetz ein „struktureller Inlandsbezug“ verankert, da sonst auch Spenden an ausländische steuerbegünstigte Organisationen steuerlich abziehbar gewesen wären. Voraussetzung ist jetzt, dass mit der Spende natürliche Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt in Deutschland oder zumindest das „Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland“ gefördert werden. Damit bleiben beispielsweise Entwicklungs- und Katastrophenhilfe auch bei Verwendung der Spendengelder im Ausland weiter steuerbegünstigt.
- **Extremistische Vereine:** Vereine mit extremistischen Zielen erkennt die Finanzverwaltung schon bisher nicht als gemeinnützig an, konnte sich dabei aber nur auf einen Anwendungserlass stützen. Dafür wird nun eine gesetzliche Grundlage geschaffen.
- **Steuerbefreiung ausländischer Körperschaften:** Ausländische Körperschaften aus dem EU/EWR-Raum, die die Voraussetzungen der Steuerbefreiung als gemeinnützige Organisation erfüllen, werden rückwirkend auch für frühere Jahre den inländischen steuerbegünstigten Körperschaften gleich gestellt und sind mit ihren inländischen Einkünften von der Körperschaftsteuer befreit. Dies gilt aber - wie auch bei inländischen Körperschaften - nicht für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe.
- **Buchwertprivileg:** Entnahmen aus dem Betriebsvermögen können mit dem Buchwert angesetzt werden, wenn sie als Spende an eine gemeinnützige Organisation gehen. Eine Korrektur im Einkommensteuergesetz stellt sicher, dass das auch weiter gilt, da der entsprechende Verweis bisher ins Leere lief.
- **Aufnahme eines behinderten Menschen:** Einnahmen einer Gastfamilie, die sie für die Aufnahme eines behinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen zu dessen Pflege, Betreuung, Unterbringung und Verpflegung erhält, werden steuerfrei gestellt. Das gilt sowohl für die Zahlungen eines Sozialleistungsträgers als auch durch den Gast selbst, soweit sie die gesetzlichen Leistungsgrenzen nicht überschreiten. Ausgaben können dann nur abgezogen werden, wenn sie die steuerfreien Einnahmen übersteigen.
- **Beschränkt Steuerpflichtige:** Zum Jahreswechsel wurde auch die komplette Besteuerung von beschränkt Steuerpflichtigen neu gefasst. Mit diesen Änderungen müssen sich Vereine nur dann vertraut machen, wenn sie Vergütungen an beschränkt Steuerpflichtige zahlen - zum Beispiel weil sie anlässlich eines Festivals Künstler aus dem Ausland eingeladen haben. Zu prüfen ist auch, ob eine Pauschalierung oder ein Erlass der Steuer in Frage kommt. Die Möglichkeiten dazu wurden nämlich erweitert, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt (beispielsweise bei einem Sportfestival).

Unter all diesen Änderungen sind die eingeschränkte Haftung für Spendenbescheinigungen und die neue Mustersatzung zweifellos die wichtigsten, da sie alle gemeinnützigen Vereine betreffen. Ob in Bezug auf die steuerlichen Vorgaben durch die Mustersatzung Handlungsbedarf besteht, ist jedoch im Einzelfall zu prüfen. ■

Klarstellungen zur Steuerbegünstigung

Mit dem „Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“ wurde 2007 die Steuerbegünstigung von Spenden grundsätzlich überarbeitet und deutlich erweitert (siehe Kasten rechts). Bei der Anwendung haben sich jedoch einige Zweifelsfragen aufgetan, die das Bundesfinanzministerium in einem Anwendungsschreiben beantwortet hat.

Zunächst stellt das Ministerium klar, dass für einen am 31. Dezember 2006 bestehenden Großspendenvortrag weiter altes Recht gilt - verbunden mit den alten Höchstbeträgen und der zeitlichen Befristung des Spendenvortrags. Verbleibt nach Ablauf der fünf Vortragsjahre ein Restbetrag, geht dieser nicht in den allgemeinen unbefristeten Spendenvortrag über, sondern ist verloren. Allerdings ist bei der Abzugsreihenfolge auch der alte Spendenvortrag vorrangig, sodass eine Großspende nach neuem Recht nicht den Vortrag der Altspende schmälert.

Neben dem normalen Spendenabzug besteht eine besondere Förderung für Spenden in den Vermögensstock einer Stiftung. Dieser spezielle Sonderausgabenabzug erfolgt jedoch nur auf Antrag des Spenders. Ohne Antrag gelten auch für Vermögensstockspenden die allgemeinen Regelungen. Stellt der Spender aber einen Antrag, dann kann er die Vermögensstockspende innerhalb einer Frist von 10 Jahren beliebig auf die einzelnen Jahre verteilen. Der Antrag muss daher im Jahr der Spende zweierlei Angaben enthalten: Erstens muss der Spender angeben, in welcher Höhe die Zuwendung als Vermögensstockspende behandelt werden soll, und zweitens, in welcher Höhe er in diesem Jahr eine Berücksichtigung wünscht.

Innerhalb des 10-Jahreszeitraums ist ein späterer Wechsel zwischen dem allgemeinen Spendenabzug und dem besonderen Abzug für Vermögensstockspenden nicht zulässig. Allerdings gehen Vermögensstockspenden, die nicht im 10jährigen Abzugszeitraum verbraucht worden sind, in den allgemeinen unbefristeten Spendenvortrag über. Das Ministerium weist noch darauf hin, dass durch das Gesetz kein neuer 10-Jahreszeitraum geschaffen wurde. Trotzdem beginnt mit jeder Spende in den Vermögensstock ein neuer Abzugszeitraum, sodass möglicherweise ein Teil der Spende erst nach Ablauf der ersten Frist und vor Ablauf des neuen Zeitraums als Vermögensstockspende abzugsfähig ist. Und schließlich befasst sich das Schreiben noch mit einigen weiteren Punkten:

- **Zuwendungen an Stiftungen:** Hier muss man nur noch unterscheiden, ob es sich um eine Spende in den Vermögensstock handelt, für die die zusätzliche Vergünstigung gilt, oder um eine normale Zuwendung. Der Höchstbetrag für Zuwendungen an Stiftungen in Höhe von 20.450 Euro ist entfallen.
- **Wahlrecht:** Da das Gesetz rückwirkend zum 1. Januar 2007 in Kraft treten sollte, wurde für 2007 ein Wahlrecht eingeführt. Der Steuerpflichtige kann sich in diesem Jahr auch für die Anwendung des alten Rechts entscheiden. Dies gilt dann allerdings für den gesamten Spendenabzug im Jahr 2007, nicht nur für einzelne Zuwendungen. Es gilt dann außerdem die zeitliche Befristung des Spendenvortrags für Großspenden in 2007.
- **Haftung:** Seit dem 1. Januar 2007 gilt eine reduzierte Haftung von 30 % statt 40 % für falsche Spendenbescheinigungen oder nicht ordnungsgemäße Mittelverwendung. Die Änderung gilt für alle Haftungsbescheide, die ab diesem Tag bekannt gegeben werden, nicht erst für Veranlagungszeiträume ab 2007. ■

HILFEN FÜR HELFER

Unter dem Motto „Hilfen für Helfer“ wurde Ende 2007 das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements umgesetzt, mit dem das steuerliche Gemeinnützigkeitsrecht grundlegend überarbeitet und verbessert wurde. Hier sind die Änderungen zur Erinnerung:

- **Spendenabzug:** Die Unterscheidung steuerbegünstigter Zwecke wurde gestrichen. Spenden können jetzt einheitlich bis zu einer Höhe von 20 % der Einkünfte oder 0,4 % der Umsätze zuzüglich Löhne und Gehälter steuerlich abgezogen werden. Früher war der Abzug nur bis zu einer Höhe von 5 bzw. 10 % der Einkünfte respektive 0,2 % der Umsätze zuzüglich Löhne und Gehälter möglich.
- **Zusatzhöchstbetrag:** Im Gegenzug entfiel der bisherige Zusatzhöchstbetrag von 20.450 Euro für Zuwendungen an Stiftungen. Solche Zuwendungen sind nun ebenfalls in den Betrag einzubeziehen, der der 20 %-Grenze unterliegt.
- **Großspendenregelung:** Auch die Großspendenregelung und den Spendenrücktrag in das Vorjahr gibt es nicht mehr. Stattdessen gilt nun ein zeitlich unbefristeter Spendenvortrag für Spendenbeträge, die im jeweiligen Veranlagungszeitraum die Abzugsgrenze überschreiten. Beachten Sie, dass ein Sonderausgabenüberhang nicht vererbt werden kann. Das hat der Bundesfinanzhof im Oktober 2008 noch einmal explizit für den nicht verbrauchten Teil einer Großspende bestätigt. Im Veranlagungszeitraum 2007 können Sie auf Antrag auch die alte Regelung mit Spendenrücktrag ins Vorjahr und Berücksichtigung von Großspenden nutzen.
- **Vereinfachungsregelung:** Für Spenden bis zu 200 Euro genügt der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung der Bank statt einer Spendenbescheinigung. Die Grenze lag früher bei 100 Euro.
- **Vermögensstockspenden:** Die Ausstattung von Stiftungen mit Kapital (sog. Vermögensstockspenden) ist jetzt bis zu einer Höhe von 1 Million Euro begünstigt und nicht mehr auf das Jahr der Gründung und das Folgejahr begrenzt. Vor der Gesetzesänderung lag die maximale Begünstigung bei 307.000 Euro. Außerdem sind jetzt auch Zustiftungen von dieser Förderung erfasst.
- **Haftung:** Die Haftung des Zuwendungsempfängers wurde abgemildert, statt 40 % beträgt der Haftungsbetrag nun nur noch 30 % der Zuwendung.

- **Freibeträge:** Der Übungsleiterfreibetrag beträgt seit der Änderung 2.100 Euro (davor 1.848 Euro). Ergänzend wurde ein zusätzlicher Freibetrag von 500 Euro eingeführt, der sämtliche nebenberuflichen Tätigkeiten für gemeinnützige Organisationen erfasst, auch wenn der Übungsleiterfreibetrag nicht greifen würde. Diesen neuen Freibetrag können Sie allerdings nicht neben dem Übungsleiterfreibetrag geltend machen.
- **Geschäftsbetriebe:** Die steuerliche Freigrenze für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe von gemeinnützigen Organisationen und bei sportlichen Veranstaltungen wurde von früher 30.678 Euro auf jetzt 35.000 Euro erhöht.
- **Mitgliedsbeiträge:** Nachdem es 2006 Streit gab über die Behandlung von Mitgliedsbeiträgen, ist jetzt gesetzlich geregelt: Mitgliedsbeiträge zur Förderung kultureller Einrichtungen sind grundsätzlich abziehbar, und zwar auch dann, wenn im Gegenzug Vergünstigungen wie ermäßigter oder kostenloser Eintritt oder Jahresgaben gewährt werden. Weiterhin nicht abziehbar sind Mitgliedsbeiträge an Sportvereine oder an Vereine zur kulturellen Betätigung, die in erster Linie der eigenen Freizeitgestaltung dient, beispielsweise Chor, Orchester oder Theatergruppen. In Hinsicht auf Kulturfördervereine wurde hier aber nachgebessert (siehe Seite 1).
- **Zweckkatalog:** Es fand eine Vereinheitlichung von steuerbegünstigten und zuwendungsbegünstigten Zwecken statt, die jetzt in einem Katalog aufgelistet sind. Eine Öffnungsklausel ermöglicht den Antrag auch für Körperschaften, deren Satzungszweck nicht von dem Katalog erfasst ist.

Auch wenn all diese Änderungen den Bundeshaushalt jedes Jahr mit rund 500 Millionen Euro an Steuerausfällen belasten, ist die Regierung mit dem Ergebnis des Pakets recht zufrieden: Im Zweijahresvergleich (2007/2008 gegenüber 2005/2006) ist die Zahl der Stiftungsgründungen in Deutschland seit Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 2007 um 21% gestiegen. Allein 2008 wurden in Deutschland über 1.000 neue Stiftungen gegründet. Damit steht Deutschland nach dem Urteil der einschlägigen Experten im Bereich der Stiftungsgründungen im Spitzenfeld der europäischen Länder. Und sogar der Bundesfinanzminister freut sich ausnahmsweise mal über Steuererleichterungen: „Die mit diesen Stiftungsgründungen gewährten Steuernachlässe gebe ich gerne!“ So äußerte er sich bei einer Pressekonferenz, bei der diese Zahlen vorge-

Neuer Ehrenamtsfreibetrag wirft Fragen auf

Auch der neue Ehrenamtsfreibetrag von 500 Euro wirft in der Praxis Fragen auf, und auch hier nimmt das Bundesfinanzministerium dazu Stellung. Da viele gemeinnützige Vereine den neuen Freibetrag genutzt haben, um ihrem ehrenamtlichen Vorstand eine Vergütung zu gewähren, droht nun Ärger. Der Ersatz tatsächlich entstandener Aufwendungen (z. B. Telefon- und Fahrtkosten) ist zwar - auch in pauschaler Form - zulässig, dies gilt aber nicht, wenn durch die pauschalen Zahlungen auch Zeitaufwand abgedeckt werden soll. Denn das Ministerium vertritt die Auffassung, dass der Verein mit der Zahlung nicht sämtliche Mittel für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet.

Ein Verein, dessen Satzung nicht ausdrücklich die Bezahlung des Vorstands erlaubt und der dennoch pauschale Aufwandsentschädigungen oder sonstige Vergütungen an Mitglieder des Vorstands zahlt, verstößt daher gegen das Gebot der Selbstlosigkeit und kann nicht als gemeinnützig behandelt werden. Zur Bezahlung des Vorstands gehören übrigens auch Vergütungen, die wegen einer Aufrechnung oder Rückspende nicht tatsächlich ausgezahlt werden. Hat der Verein trotzdem bereits pauschale Zahlungen an Vorstandsmitglieder geleistet, besteht Handlungsbedarf.

In diesem Fall bleibt der Gemeinnützigkeitsstatus des Vereins nur erhalten, wenn die Zahlung nicht unangemessen hoch gewesen ist, und die Mitgliederversammlung eine Satzungsänderung beschließt, die eine Bezahlung der Vorstandsmitglieder zulässt. Ursprünglich musste diese Satzungsänderung bis zum 31. März 2009 erfolgen. Bei der Wahl dieser Frist scheint man im Ministerium jedoch ziemlich wirklichkeitsfremd entschieden zu haben - zumal viele Vereine gerade einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung abhalten. Inzwischen wurde die Frist vom Ministerium zum zweiten Mal verlängert - zuerst auf den 30. Juni 2009, jetzt bis zum 31. Dezember 2009 -, und eine weitere Verlängerung zeichnet sich bereits ab.

Wichtig: Zur Wahrung der Frist genügt weder ein Beschluss des Vorstands noch der Mitgliederversammlung, eine Vergütung an den Vorstand zu zahlen. Nur wenn die Mitgliederversammlung eine Satzungsänderung beschließt, bleibt die Gemeinnützigkeit bestehen. Es bietet sich an, bei dieser Gelegenheit zu prüfen, ob auch die neue Mustersatzung in der Abgabenordnung (siehe „Änderungen ab 2009“) eine Satzungsänderung erforderlich macht.

Weitere Erläuterungen im Schreiben betreffen die Nebenberuflichkeit: Eine Tätigkeit wird nebenberuflich ausgeübt, wenn sie nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs in Anspruch nimmt. Es können also auch Hausfrauen, Studenten, Rentner oder Arbeitslose nebenberuflich tätig sein, die im steuerrechtlichen Sinne keinen Hauptberuf ausüben.

Der Freibetrag wird pro Kopf auch dann nur einmal gewährt, wenn mehrere begünstigte Tätigkeiten ausgeübt werden. Bei der Zusammenveranlagung von Ehegatten wird der Freibetrag pro Kopf gewährt - eine Übertragung des nicht ausgeschöpften Teils auf den anderen Ehegatten ist nicht zulässig. Dafür kommt, wenn die begünstigten Einkünfte über dem Freibetrag liegen, zunächst noch der Werbungskostenpauschbetrag zum Tragen, soweit er nicht in anderen Dienstverhältnissen bereits ausgeschöpft wurde. Und schließlich ist die Rückspende einer steuerfrei ausgezahlten Aufwandsentschädigung an den Verein grundsätzlich zulässig, soweit die sonstigen Vorschriften für Aufwandsspenden an gemeinnützige Vereine beachtet werden. ■

Fundstellen zum Mandanten-Rundschreiben 6/2009

- Einbringung von Mitunternehmeranteilen in GmbH zu Buchwerten: FG Niedersachsen, Urteil vom 10. Juli 2008, Az. 11 K 239/06, Rev. eingelegt beim BFH, Az. I R 72/08
- Geschäftsführerhaftung bei Aussetzung der Vollziehung: FG München. Beschluss vom 15. Januar 2009, Az. 14 V 3115/08
- Jagd auf potenzielle Steuersünder: NWB 6/2009 S. 356; hib (heute im bundestag) 152/2009 vom 25. Mai 2009; hib (heute im bundestag) 153/2009 vom 25. Mai 2009; Mitteilungen/Newsletter des BMF vom 2. März 2009, 26. März 2009, 30. März 2009 und 31. März 2009; Pressemitteilung 12/2009 des BMF vom 16. März 2009; BFH, Urteil vom 9. Dezember 2008, Az. VII R 47/07; NWB 13/2009 S.910; NWB 24/2009 S.1835; SPIEGEL Online vom 19. März 2009
- Mehr Geld für die Abwrackprämie: Mitteilung des BMF vom 8. April 2009
- Nachbesserungen im Bürgerentlastungsgesetz: hib (heute im bundestag) 141/2009 vom 13. Mai 2009; hib (heute im bundestag) 153/2009 vom 25. Mai 2009; hib (heute im bundestag) 163/2009 vom 27. Mai 2009; SPIEGEL Online vom 25. Mai 2009; NWB 22/2009 S. 1652
- Neue Anwendungsregeln für vermögenswirksame Leistungen: BMF-Schreiben IV C 5 - S 2430/09/10001 vom 16. März 2009; NWB 15/2009 S.1059
- Rekordverschuldung trotz Schuldenbremse: SPIEGEL Online vom 20. Mai 2009; Mitteilung des BMF vom 19. Mai 2009
- Steuerausfälle summieren sich bis 2012 auf 316 Milliarden Euro: Pressemitteilung 20/2009 des BMF vom 14. Mai 2009
- Steuernachzahlung bei Kurzarbeit: Mitteilung des BMF vom 20. Mai 2009

Fundstellen zur Beilage „Spenden, Vereine und gemeinnützige Tätigkeit“

- Änderungen für Vereine und Förderer: *Übungsleiterfreibetrag* - § 3 Nr. 26, 26a EStG (J); *Haftung für Spendenbescheinigungen* - § 10b Abs. 4 EStG (J); *Beiträge an Kulturfördervereine* - § 10b Abs. 1 EStG (J); *Mustersatzung* - § 60 Abs. 1 AO, § 62 AO, Anlage 1 zu § 60 AO (J); *Elektronische Spendenbescheinigung* - § 50 Abs. 1a EStDV (S); *Freibeträge* - §§ 24, 25 KStG, § 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 GewStG, § 25 GewStDV (M); *Struktureller Inlandsbezug* - § 51 AO (J); *Extremistische Vereine* - § 51 Abs. 3 AO (J); *Steuerbefreiung ausländischer Körperschaften* - § 5 Abs. 2 Nr. 2 u. 3 KStG, § 34 Abs. 5a KStG (J); *Buchwertprivileg* - § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG (J); *Aufnahme eines behinderten Menschen* - § 3 Nr. 10 EStG (J) --- (J) = Jahressteuergesetz 2009, (S) = Steuerbürokratieabbaugesetz, (M) = Drittes Mittelstandsentlastungsgesetz
- Klarstellungen zur Steuerbegünstigung: BMF-Schreiben IV C 4 - S 2223/07/0020 vom 18. Dezember 2008; BStBl 2009 I S. 16; DB 1/2009 S. 28; BB 3/2009 S. 75; NWB 1-2/2009 S. 10; OFD Rheinland Kurzin-fo Est 12/2009 vom 17. Februar 2009
- Neuer Ehrenamtsfreibetrag wirft Fragen auf: BMF-Schreiben IV C 4 - S 2121/07/0010 vom 25. November 2008; BMF-Schreiben IV C 4 - S 2121/07/0010 vom 9. März 2009; BMF-Schreiben IV C 4 - S 2121/07/0010 vom 22. April 2009; BStBl 2008 I S. 985; DStR 51/2008 S. 2479; DB 50/2008 S. 2730
- Clubs und Klassen erhalten Zinsen ohne Abzug der Abgeltungsteuer: BMF-Schreiben IV C 1 - S 2252/08/10003 vom 27. April 2009; NWB 19/2009 S.1395
- Rettungsdienste gemeinnütziger Vereine bleiben steuerbefreit: BFH, Beschluss vom 18. September 2007, Az. I R 30/06; BStBl 2009 II S. 126; DStR 7/2008 S. 290; DStRE 4/2008 S. 259; DB 8/2008 S. 383; NWB 8/2008 S. 607; BMF-Schreiben IV C 4 - S 0185/08/10001 vom 20. Januar 2009; BStBl 2009 I S. 339; DB 5/2009 S. 204
- Gewinn aus Basar kann nicht steuergünstig geschätzt werden: BFH, Urteil vom 11. Februar 2009, Az. I R 73/08; BB 21/2009 S. 1099; NWB 21/2009 S.1565
- Umsatzsteuer auf Leistungen im Individualinteresse der Mitglieder: BFH, Urteil vom 29. Oktober 2008, Az. XI R 59/07; NWB 1-2/2009 S. 9
- Hilfen für Helfer: NWB 40/2007, S. 3515; NWBD 41/2007, S. 41; Pressemitteilung 5/2009 des BMF vom 11. Februar 2009

BB Betriebs-Berater
DB Der Betrieb

DStR Deutsches Steuerrecht
NWb Neue Wirtschafts-Briefe